

2.3 Entstehung und Entwicklung der EO

Der EO gingen die im Zweiten Weltkrieg auf dem Vollmachtenweg eingeführte Lohnersatzordnung für die Unselbständigerwerbenden, die Verdienstersatzordnung für die Selbständigerwerbenden und die Studienausfallordnung für die Studierenden voraus, die unter den populären Bezeichnungen «Lohnausgleich» oder «Wehrmannschutz» bekannt waren.

Im Jahre 1947 wurde in die Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen, der den Bund als befugt erklärte, Bestimmungen über einen angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles infolge Militärdienstes aufzustellen.

Gestützt hierauf erliess der Gesetzgeber das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige, das auf den 1. Januar 1953 in Kraft trat und die Vollmachtenregelung ablöste. Seither sind im wesentlichen folgende Änderungen eingetreten:

1. Januar 1960: Erste EO-Revision

Erstmalige Erhebung von Beiträgen;
Erhöhung der Entschädigungsansätze.

1. Januar 1964: Zweite EO-Revision

Bedeutende Erhöhung der Entschädigungen.

1. Januar 1965: Zivilschutzpflichtige

Ausdehnung des Geltungsbereichs auf die Zivilschutzpflichtigen.

1. Januar 1969: Dritte EO-Revision

Erhöhung der Entschädigungsansätze;
strukturelle Änderung des Entschädigungssystems.

1. Januar 1974: Zwischenrevision

Anpassung der Entschädigungen an die Lohnentwicklung.

1. Januar 1976: Vierte EO-Revision

Anpassung der Entschädigungen an die Einkommensentwicklung;
Verbesserung verschiedener Ansätze (Alleinstehende, Beförderungsdienste, Betriebszulagen);
Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten (Betriebszulagen, Haushaltentschädigungen);
Einführung eines Anpassungsmechanismus: Der Bundesrat kann die Entschädigungen in einem Abstand von frühestens zwei Jahren anpassen, wenn sich das Lohnniveau in dieser Zeit um mindestens 12 Prozent geändert hat.

1. Januar 1982: Anpassungen an die Lohnentwicklung

Erhöhung der Fix- und Grenzbeträge um 20 Prozent.

1. Januar 1984: Anpassungen an die Lohnentwicklung

Erhöhung der Fix- und Grenzbeträge um durchschnittlich 16,7 Prozent.

1. Januar 1988: Fünfte EO-Revision

Anpassung der Entschädigungen an die Einkommensentwicklung;
Erhöhung der Entschädigungsansätze für Alleinstehende;
Herabsetzung der EO-Beiträge auf 0,5 Prozent;
Erfassung der Entschädigungen als AHV-pflichtiges Einkommen.

1. Januar 1991: Anpassungen an die Lohnentwicklung

Erhöhung der Fix- und Grenzbeträge um rund 16 Prozent.

1. Januar 1994: Anpassungen an die Lohnentwicklung

Erhöhung der Fix- und Grenzbeträge um rund 14 Prozent.

1. Juli 1999: Sechste EO-Revision, erster Teil

Ausrichtung einer zivilstandsunabhängigen Grundentschädigung;
Erhöhung aller Entschädigungsansätze;
Abkoppelung der Taggelder der Invalidenversicherung vom System der EO.

1. Januar 2000: Sechste EO-Revision, zweiter Teil

Berücksichtigung von Erziehungsarbeit in Form einer Zulage für Betreuungskosten.

1. Juli 2005: Siebte EO-Revision und Mutterschaftsentschädigung

Erhöhung der EO-Entschädigungen für Dienstleistende von generell 65 Prozent auf 80 Prozent des vordienstlichen Einkommens;
Einführung einer gleich hohen Mutterschaftsentschädigung an erwerbstätige Mütter während 14 Wochen nach der Geburt.

1. Januar 2009: Anpassungen an die Lohnentwicklung

Erhöhung der Fix- und Grenzbeträge um rund 14 Prozent.

1. Januar 2011: Erhöhung der Beiträge

Der Bundesrat nutzt seine Kompetenz aus und erhöht die Beiträge an die EO von 0,3 Prozent auf 0,5 Prozent des Erwerbseinkommens. Dies ist zur finanziellen Stabilisierung des EO/MSE-Systems notwendig, da die Einführung der MSE auf Mitte 2005 ohne Beitragserhöhung vorgenommen wurde.

1. Januar 2016: Senkung der Beiträge

Der Bundesrat senkt den Beitragssatz an die EO von 0,5 Prozent auf 0,45 Prozent des Erwerbseinkommens. Dies ist möglich, weil die Reserven des EO-Fonds wieder den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Die Senkung gilt befristet auf fünf Jahre, von 2016 bis 2020.

1. Januar 2021: Einführung der Vaterschaftsentschädigung

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs mit über 60 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen. Erwerbstätige Väter erhalten Erwerbsersatzentschädigung für 14 Tage, die einzeltageweise bezogen werden können. Dabei gelten die gleichen Grundsätze wie für die Mutterschaftsentschädigung.
Zur Finanzierung der Vaterschaftsentschädigung wird der Beitragssatz an die EO von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht.

1. Juli 2021: Einführung der Betreuungsentschädigung

Um pflegende Angehörige zu entlasten, wurden auf den 1. Januar 2021 mehrere Bundesgesetze geändert. Unter anderem wurden die Voraussetzungen für Betreuungsgutschriften, welche die AHV seit 1997 kennt, massiv erleichtert und erweitert. In der IV wird der Anspruch von Minderjährigen auf eine Hilflosenentschädigung ebenfalls ausgeweitet.
Die im Rahmen einer EO-Revision neu geschaffene Betreuungsentschädigung für Angehörige wird jedoch erst ab dem 1. Juli 2021 ausgerichtet. Ihre Finanzierung erfolgt über die EO-Rechnung.